



Gornsdorfer Amtsblatt

Jahrgang 2025

Amtsblatt Nr. 53 vom 02.12.2025

Inhaltsverzeichnis:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege in der Gemeinde Gornsdorf (Elternbeitragsatzung)

Aufgrund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist sowie des Gesetzes über Kindertagesbetreuung (SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist hat der Gemeinderat Gornsdorf in seiner Sitzung am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gornsdorf im Sinne von § 1 SächsKitaG betreut werden.
- (2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft oder in Kindertagespflege im Gebiet der Gemeinde Gornsdorf betreut werden, gilt § 4 Abs. 1 bis 6 und § 4 Abs. 9 sowie der Anlage zu § 4 der Satzung.

§ 2 Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages, weitere Entgelte

- (1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde erhebt die Gemeinde Gornsdorf Elternbeiträge und weitere Entgelte.
- (2) Die Elternbeitragspflicht entsteht bei der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung mit dem Beginn des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet mit dem Ende des Monats letztmalig die Kindertageseinrichtung besucht. Abmeldungen sind in der Regel einen Monat im Voraus schriftlich oder elektronisch bei der Einrichtungsleitung einzureichen.

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Gornsdorf, Hauptstr. 83, 09390 Gornsdorf
Erreichbarkeit:	03721/2606 912, claudia.schmidt@burkhardtsdorf.de
Verantwortlichkeit:	Bürgermeister Herr Michael Täg
Redaktion:	Gemeindeverwaltung Gornsdorf
Erscheinungsintervall:	nach Erfordernis

- (3) Die Pflicht zur Zahlung weiterer Entgelte bzw. Elternbeiträge gemäß § 4 Abs. entsteht mit der Inanspruchnahme der Betreuung.
- (4) Krankheit, Kur und Urlaub des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt für vorübergehende Betriebsferien und die zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten.
- (5) Im Falle des Wechsels der Betreuungsart innerhalb der kommunalen Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
Jede Änderung in der Familie, die ausschlaggebend für die Höhe der Elternbeiträge ist, muss innerhalb eines Monats der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden.

§ 3 Abgabenschuldner

Schuldner des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte sind die Personensorgeberechtigten. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Berechnungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart, ohne die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete.
- (2) Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für:
 - 1. eine täglich neunstündige Betreuungszeit für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 23 % der Betriebskosten,
 - 2. eine täglich neunstündige Betreuungszeit für Kinder von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt 30 % der Betriebskosten,
 - 3. eine täglich sechsstündige Betreuungszeit für Kinder der 1. bis 4. Klasse 30 % der Betriebskosten.
- (3) Wird im Betreuungsvertrag eine kürzere bzw. längere als die in Abs. 2 genannte Betreuungsdauer vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit nach Abs. 2.
- (4) Werden mehrere Kinder einer Familie in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege betreut, so ermäßigt sich der nach Abs. 2 bis 4 gebildete Elternbeitrag für das zweitälteste Kind um 40 vom Hundert und für das drittälteste Kind um 80 vom Hundert. Für weitere Kinder werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (5) Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag darüber hinaus um 10 vom Hundert.
- (6) Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ist in der Anlage zu § 4 dieser Satzung geregelt.
- (7) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungsdauer innerhalb der Öffnungszeit der Einrichtung überschritten, werden weitere Entgelte nachfolgenden Maßgaben erhoben:
 - 1. für die Betreuung als Kinderkrippenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 6,20 Euro
 - 2. für die Betreuung als Kindergartenkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,60 Euro
 - 3. für die Betreuung als Hortkind für jede weitere Stunde ein weiteres Entgelt von 2,10 Euro.Bei Überschreitung der vertraglich vereinbarten Betreuungsdauer an mehr als 5 Tagen in einem Kalendermonat ist die Gemeinde Gornsdorf auch ohne Zustimmung der Personensorgeberechtigten berechtigt, den Elternbeitrag entsprechend der den tatsächlichen Verhältnissen am nächsten kommenden in Anspruch genommenen Betreuungszeit zu berechnen.
- (8) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 45,00 Euro je angefangener Stunde erhoben.

- (9) Für Gastkinder werden Elternbeiträge entsprechend Absatz 1 und 2 erhoben. Gastkinder sind Kinder, die in Ausnahmefällen für eine tageweise Betreuung einen Gastplatz in Kindertageseinrichtungen in Anspruch nehmen, wenn in der Einrichtung freie Plätze bestehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht. Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes zeitweilig nutzen wollen, sind Gastkinder.

§ 5 Festsetzung, Fälligkeit und Entrichtung der Elternbeiträge und weiteren Entgelte

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages und der weiteren Entgelte wird durch Bescheid der Gemeinde Gornsdorf festgesetzt.
- (2) Der Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gornsdorf ist jeweils am 1. Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig.
- (3) Die weiteren Entgelte und der Elternbeitrag für Gastkinder werden frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gornsdorf, den 26.11.2025

gez. Tägl
Bürgermeister

Anlage zu § 4 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindereinrichtungen und in Tagespflege in der Gemeinde Gornsdorf

	Beitrag Familie	Beitrag Alleinerziehend
Kinderkrippe		
9 Stunden Betreuung		
1. Kind	366,82 €	330,14 €
2. Kind	220,09 €	198,08 €
3. Kind	73,36 €	66,02 €
8 Stunden Betreuung		
1. Kind	326,06 €	293,46 €
2. Kind	195,64 €	176,07 €
3. Kind	65,21 €	58,68 €
7 Stunden Betreuung		
1. Kind	285,30 €	256,77 €
2. Kind	171,18 €	154,06 €
3. Kind	57,06 €	51,35 €
6 Stunden Betreuung		
1. Kind	244,55 €	220,10 €
2. Kind	146,73 €	132,06 €
3. Kind	48,91 €	44,02 €
4,5 Stunden Betreuung		
1. Kind	183,41 €	165,07 €
2. Kind	110,05 €	99,05 €
3. Kind	36,68 €	33,01 €
Kindergarten		
9 Stunden Betreuung		
1. Kind	199,36 €	179,42 €
2. Kind	119,62 €	107,66 €
3. Kind	39,87 €	35,88 €
8 Stunden Betreuung		
1. Kind	177,21 €	159,48 €
2. Kind	106,33 €	95,70 €
3. Kind	35,44 €	31,89 €
7 Stunden Betreuung		
1. Kind	155,06 €	139,55 €
2. Kind	93,04 €	83,74 €
3. Kind	31,01 €	27,91 €
6 Stunden Betreuung		
1. Kind	132,91 €	119,62 €
2. Kind	79,75 €	71,78 €
3. Kind	26,58 €	23,92 €
4,5 Stunden Betreuung		
1. Kind	99,68 €	89,71 €
2. Kind	59,81 €	53,83 €
3. Kind	19,94 €	17,95 €

Hort

7 Stunden Betreuung		
1. Kind	125,59 €	113,03 €
2. Kind	75,35 €	67,82 €
3. Kind	25,12 €	22,61 €
6 Stunden Betreuung		
1. Kind	107,65 €	96,89 €
2. Kind	64,59 €	58,13 €
3. Kind	21,53 €	19,38 €
5 Stunden Betreuung		
1. Kind	89,71 €	80,74 €
2. Kind	53,83 €	48,45 €
3. Kind	17,94 €	16,15 €
4 Stunden Betreuung		
1. Kind	71,77 €	64,59 €
2. Kind	43,06 €	38,75 €
3. Kind	14,35 €	12,92 €
3 Stunden Betreuung		
1. Kind	53,83 €	48,45 €
2. Kind	32,30 €	29,07 €
3. Kind	10,77 €	9,69 €

Hinweise nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.